

# Eckpunkte zum vereinfachten Verfahren für den Bereich teilstationäre Pflege in Sachsen-Anhalt 2026

## Eckpunkte des Verfahrens:

Das Angebot für das vereinfachte Verfahren gilt für Vergütungsvereinbarungen mit Laufzeitbeginn vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Die Teilnahme ist erst nach Auslaufen der bestehenden Vergütungsvereinbarung möglich

Die Antragsfrist beträgt grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn des neuen Pflegesatzzeitraumes. Aufgrund der kurzfristigen Veröffentlichung der regionalen Entgelte für Sachsen-Anhalt werden vollständige Anträge zum 01.01.2026 mit Eingang zum 30.11.2025 akzeptiert.

Einzelantragstellung erfolgt ohne Anlage 1 (Kostenaufstellung) und Anlage 2 (Angaben zum Personal) sofern die letzte Verhandlung individuell erfolgte. Ansonsten ist die Anlage 2 (Angaben zum Personal) mit den prospektiven Kosten einzureichen.

Die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung ist für mind. 12 Monate möglich

Die pauschalen Steigerungssätze der Personal- und Sachkosten werden auf der Basis der bestehenden Pflegesätze / Unterkunft und Verpflegung ermittelt, dazu wird der Reiter „vereinfachtes Verfahren“ im Kalkulationsschemas genutzt

Die prozentuale Gesamtsteigerung der bestehenden Pflegesätze und U&V setzt sich zusammen aus 70% der prozentualen Personalkostensteigerung und 30 % der prozentualen Sachkostensteigerung.

Die Personalkostensteigerungen sind im Kalkulationsblatt zum vereinfachten Verfahren hinterlegt. Nicht hinterlegte Steigerungen individueller Tarifwerke sind in der entsprechenden Zeile erfassbar. Ein Nachweis dieser Steigerungen ist den Antragsunterlagen unaufgefordert beizulegen. Eine mögliche Inflationsausgleichsprämie ist jeweils zu bereinigen.

Sachkosten werden folgendermaßen gesteigert  
Monate: **2,0 %**

Die Steigerung der Pauschale gemäß § 43b SGB XI erfolgt im vereinfachten Verfahren. Die Höhe der Steigerung entspricht der gemäß Laufzeit festgelegten Personalkostensteigerung. Die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung und die Laufzeit der Pauschale gemäß §43 b SGB XI müssen identisch sein.

Der Leistungserbringer versichert, dass im Vereinbarungszeitraum die entsprechend den Steigerungen angepassten Entgelte den Beschäftigten ausgezahlt werden. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung die entsprechende Umsetzung der Steigerung der Entgelte der Beschäftigten nachzuweisen